



Brüssel, den 5. März 2024
(OR. en)

7301/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0007(NLE)

SCH-EVAL 54
ENFOPOL 109
FRONT 70
IXIM 77
CORDROGUE 35
COMIX 120

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6901/24 +COR 1 + COR 2

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Umsetzung der 2023 in der thematischen Schengen-Evaluierung ermittelten **bewährten Verfahren** in Bezug auf die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Schutz der Außengrenzen und Management von IT-Systemen zur **Bekämpfung der Drogeneinfuhr** in die Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Umsetzung der 2023 in der thematischen Schengen-Evaluierung ermittelten bewährten Verfahren in Bezug auf die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Schutz der Außengrenzen und Management von IT-Systemen zur Bekämpfung der Drogeneinfuhr in die Union, den der Rat auf seiner Tagung vom 4. März 2024 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Umsetzung der 2023 in der thematischen Schengen-Evaluierung ermittelten bewährten Verfahren in Bezug auf die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Schutz der Außengrenzen und Management von IT-Systemen zur Bekämpfung der Drogeneinfuhr in die Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013¹, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2023 wurde eine thematische Schengen-Evaluierung zur Ermittlung bewährter Verfahren in Bezug auf die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Schutz der Außengrenzen und Management von IT-Systemen zur Bekämpfung der Drogeneinfuhr in die Union durchgeführt. Nach Abschluss der thematischen Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2024) 257 einen Bericht an, in dem die Bewertung sowie bewährte Verfahren aufgeführt sind.

¹

ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

- (2) Im Rahmen der thematischen Evaluierung sollten bewährte Verfahren von Mitgliedstaaten ermittelt werden, die ähnlichen Herausforderungen gegenüberstehen, um gute operative Lösungen für das Management der nationalen Fähigkeiten zur Bekämpfung der Drogeneinfuhr in die EU zu ermitteln. Die Evaluierung trug auch zu einer einheitlichen, harmonisierten und effizienten Umsetzung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels, im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften und gemeinsamen Normen zur Verbesserung der inneren Sicherheit und der Grenzkontrollen bei.
- (3) Alle Staaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, wurden im Rahmen dieser thematischen Evaluierung nach der im Schengen-Evaluierungsleitfaden¹ vorgesehenen Methodik bewertet.
- (4) Das Evaluierungsteam arbeitete unter der Koordinierung von leitenden Sachverständigen der Kommission und Frankreichs und setzte sich aus 17 Mitgliedern zusammen, darunter nationale Sachverständige aus Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta, den Niederlanden, Polen, der Slowakei und Spanien. Die von Frontex, Europol und der EMCDDA/EUDA benannten Beobachter unterstützten die Arbeit des Evaluierungsteams. Darüber hinaus leistete auch eu-LISA einen Beitrag zur thematischen Evaluierung.
- (5) Das Evaluierungsteam hat einen gezielten Fragebogen entwickelt und die Antworten der evaluierten Schengen-Länder analysiert. Im Oktober 2023 wurden vier große Häfen im Schengen-Raum besucht: Rotterdam, Antwerpen, Hamburg und Marseille auf Einladung der Niederlande, Belgiens, Deutschlands und Frankreichs. Innovative operative Lösungen, die von den Vor-Ort-Teams beobachtet wurden, wurden bei der Aufstellung dieser bewährten Verfahren umfassend berücksichtigt.

¹ Empfehlung C(2023) 6790 der Kommission vom 16. Oktober 2023 über einen Leitfaden für die Schengen-Evaluierung zur Durchführung des Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus.

- (6) Da die grenzüberschreitende Kriminalität mit der Umsetzung des Schengen-Besitzstands in mehreren Politikbereichen verknüpft ist, wurden im Rahmen der thematischen Evaluierung die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf drei verschiedene Politikbereiche bewertet: polizeiliche Zusammenarbeit, Schutz der Außengrenzen und Management von IT-Systemen zur Bekämpfung des Drogenhandels. Besonderes Augenmerk wurde auf bewährte operative Verfahren im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit gelegt: Informationsaustausch zum Zwecke der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (einschließlich des Zolls) auf nationaler und europäischer/internationaler Ebene, Zusammenarbeit und Koordinierung grenzüberschreitender operativer Maßnahmen (z. B. Überwachung, kontrollierte Lieferungen und gemeinsame Aktionen), Hafenausrichtung und Risikoanalyse, Humanressourcen und Ausbildung, Strategien zur Korruptionsbekämpfung und maritime kriminalpolizeiliche Erkenntnisse.
- (7) Die gesammelten bewährten Verfahren wurden um vier Aspekte herum strukturiert: 1) Bereitstellung strategischer Mittel für den Schengen-Raum zur Bekämpfung des Drogenhandels, 2) Kartierung illegaler Drogenströme, 3) Zerschlagung der kriminellen Netze im vor- und nachgelagerten Bereich und 4) Schaffung von Hindernissen und Stärkung der Resilienz logistischer Knotenpunkte als Hauptschwerpunkte der europäischen Bekämpfung des Drogenhandels. Diese vier ermittelten Hauptaspekte unterstreichen die Bedeutung koordinierter Anstrengungen der Strafverfolgungsbehörden innerhalb der EU und mit den Strafverfolgungsbehörden in Ursprungs- und Transitdrittländern.
- (8) Die thematische Schengen-Evaluierung hebt die grundlegende Rolle von Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs-, Polizei-, Zoll- und Grenzschutzbehörden hervor, um auf integrierte und kohärente Weise eine multidisziplinäre operative Kooperation auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu gewährleisten.

- (9) Das aktive Engagement aller Interessenträger, einschließlich privater Unternehmen, die an logistischen Knotenpunkten tätig sind, sowie die Schaffung von Hindernissen und Torwächtern an EU-Eintrittsstellen sind darauf ausgerichtet, die Logistikkette generell zu stärken und sie widerstandsfähiger gegen kriminelle Unterwanderung zu machen. Der beispiellose Anstieg der Verfügbarkeit illegaler Drogen, insbesondere von Kokain aus Südamerika, erfordert gemeinsame Anstrengungen der Mitgliedstaaten, um gemeinsam mit globalen Partnern die primären Drogenhandelsrouten ins Visier zu nehmen, wobei der Schwerpunkt zunächst auf den lateinamerikanischen Partnern liegt.
- (10) Ein wirksames Vorgehen gegen den Drogenhandel erfordert eine umfassende Strategie, die sowohl die vor- als auch die nachgelagerten Vertriebskanäle angeht. Dieser duale Ansatz bildet einen wirksameren und ganzheitlicheren Rahmen zur Bekämpfung der komplexen Herausforderungen durch den illegalen Drogenhandel. Die Ausrichtung auf die vorgelagerten Quellen und Lieferketten ist ausschlaggebend, um die Herstellung und den Transport von Drogen nach Europa zu unterbinden, während die Bekämpfung des nachgelagerten Vertriebs wesentlich ist, um kriminelle Netze, die für die Verteilung und den Verkauf illegaler Substanzen im Schengen-Raum verantwortlich sind, zu durchbrechen und zu zerschlagen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden zu stärken und gründliche Ermittlungen durchzuführen, um die Netze der organisierten Kriminalität, die am Drogenhandel und -vertrieb beteiligt sind, zu zerschlagen und ihre Geschäftsmodelle zu zerstören.
- (11) Der Schengen-Besitzstand und die bestehenden europäischen Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität stellen wertvolle Ressourcen für den Kampf gegen den Drogenhandel dar. Um ihre Wirkung zu maximieren, muss jedoch über ihre derzeitige Anwendung hinausgegangen werden. Dies bedeutet, dass ihre Wirksamkeit durch die Einführung innovativer und kreativer Lösungen in operativen Verfahren erhöht wird.

- (12) Da das Hauptziel dieser thematischen Schengen-Evaluierung darin bestand, sich auf die Ermittlung bewährter Verfahren zu konzentrieren, sollten Folgemaßnahmen und Überwachung auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, den Mehrwert und die Durchführbarkeit der bewährten Verfahren in ihrem nationalen Rahmen zu prüfen, gegebenenfalls in Absprache mit den Mitgliedstaaten, die sie bereits umgesetzt haben. Ferner werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Aktionspläne innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses vorzulegen. Diese Aktionspläne sollten der Struktur der vier oben genannten Aspekte folgen und für jeden dieser Aspekte die bewährten Verfahren angeben, die die Mitgliedstaaten anzuwenden beabsichtigen oder bereits anwenden, indem sie erläutern, wie sie die relevanten ermittelten bewährten Verfahren in ihren nationalen rechtlichen und operativen Rahmen umzusetzen gedenken oder umgesetzt haben. Die Mitgliedstaaten im Aktionsplan die Gründe angeben, aus denen sie die im Bericht genannten bewährten Verfahren nicht umsetzen können.
- (13) Die Umsetzung der bewährten Verfahren wird durch regelmäßige Evaluierungen im Einklang mit dem mehrjährigen Evaluierungsprogramm überwacht.
- (14) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln —

EMPFIEHLT,

dass das Königreich Belgien, die Republik Kroatien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, die Republik Island, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und die Schweizerische Eidgenossenschaft die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten bewährten Verfahren analysieren und deren Umsetzung in ihre nationalen rechtlichen und operativen Rahmen erwägen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

Die folgenden bewährten Verfahren wurden im Rahmen der thematischen Schengen-Evaluierung 2023 in Bezug auf die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Schutz der Außengrenzen und Management von IT-Systemen zur Bekämpfung der Drogeneinfuhr in die Union ermittelt:

I. Bereitstellung strategischer Mittel für den Schengen-Raum zur Bekämpfung des Drogenhandels

1. Annahme sowohl einer „offensiven“ als auch einer „defensiven“ nationalen Drogenstrategie mit dem Ziel, kriminelle Netze, die am Drogenhandel beteiligt sind, zu zerschlagen und Hindernisse, insbesondere an logistischen Knotenpunkten, aufzubauen. Die nationale Drogenstrategie folgt einem multidisziplinären Ansatz, bei dem Prävention, Eindämmung und internationale Zusammenarbeit miteinander kombiniert werden.
2. Anpassung des Rechtsrahmens, um sicherzustellen, dass die erforderlichen rechtlichen Instrumente und modernsten Ermittlungstechniken aktualisiert und verfügbar sind, um nationale und internationale Ermittlungen im Bereich des Drogenhandels zu unterstützen, die auf die operativen Erfordernisse zugeschnitten sind.
3. Abschluss interministerieller Vereinbarungen oder Absichtserklärungen zur Erleichterung des behördenübergreifenden Informationsaustauschs.
4. Entwicklung einer zentralisierten, integrierten und multidisziplinären nationalen Drogenbekämpfungsstruktur, die u. a. Justiz, Polizei, Zoll, die zentrale Meldestelle, Küstenwache und die für kriminalpolizeiliche Aufklärung zuständigen Stellen mit entsprechenden Ermittlungs- und politischen Entscheidungs-/Beratungsbefugnissen umfasst.
5. Umsetzung integrierter Aktionspläne zur Bekämpfung des Drogenhandels mit strategischen Zielen, die durch einen schrittweisen Ansatz erreicht werden sollen, um politische Maßnahmen an den Bedarf vor Ort anzupassen.
6. Förderung des „Bottom-up-Ansatzes“ in nationalen Strategien und Aktionsplänen mit einem starken Schwerpunkt auf Koordinierung, Zusammenarbeit und einer gemeinsamen Vision der wichtigsten Akteure zur Bekämpfung des Drogenhandels.
7. Zuweisung der erforderlichen zweckgebundenen Mittel für die Aktionspläne, um eine reibungslose behördenübergreifende Zusammenarbeit unter Verwendung innovativer Arbeitsmethoden zu ermöglichen, die an die Veränderungen am Drogenmarkt und die sich ständig entwickelnden Vorgehensweisen der Drogenhändler angepasst sind,
8. Einrichtung eines Evaluierungsmechanismus für die Umsetzung der nationalen Strategien mit einer Priorisierung der „offensiven“ Komponente.

II. Kartierung der illegalen Drogenströme

1. Abschluss von Vereinbarungen über den Informationsaustausch, um eine einheitliche und wirksame Reaktion auf neue Herausforderungen zu gewährleisten, und Ausarbeitung gemeinsamer Pläne zur Reaktion auf Bedrohungen.
2. Einrichtung einer nationalen behördenübergreifenden Risiko- und Bedrohungsanalyse und einer Struktur zur Koordinierung von Erkenntnissen. Ausstattung der Struktur mit einem zentralisierten Informationssystem, um Daten und Erkenntnisse wirksam zu verwalten, indem strategische und operative Daten aus unterschiedlichen Quellen integriert werden, die Erstellung von Risikoindikatoren und -profilen zu ermöglichen und die Anlage analytischer Berichte zu erleichtern.
3. Einführung automatisierter Datenerhebungsmethoden auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, um statistische Daten und operative Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Drogenhandel zu sammeln. Nutzung einer IT-Plattform mit eingebetteten automatisierten Risikoindikatoren.
4. Verbreitung häufig aktualisierter Informationen und Analysen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene an die Strafverfolgungsbehörden, um ein gemeinsames Verständnis von Bedrohungen zu ermöglichen und die Entwicklung von Risikoprofilen und -indikatoren zu erleichtern.
5. Systematische Integration von Instrumenten auf EU-Ebene in die nationalen Verfahren, um zusätzliche Informationen zur Bekämpfung des Drogenhandels zu erhalten und auszutauschen (z. B. Schengener Informationssystem, Europol-Informationssystem, Europäisches Grenzüberwachungssystem), insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer systematischen Meldung von Drogenbeschlagnahmen an den Außengrenzen im Europäischen Grenzüberwachungssystem (EUROSUR), um ein umfassendes Lagebild zu erhalten.

III. Zerschlagung krimineller Netze im vor- und nachgelagerten Bereich

1. Integration der systematischen Abfrage des Schengener Informationssystems in die Zollverfahren, einschließlich Gegenkontrollen von Containern.
2. Durchführung automatischer Abfragen im Schengener Informationssystem und in den nationalen Datenbanken für alle Ein- und Ausfahrten von Fahrzeugen an logistischen Knotenpunkten über Kameras zur automatischen Nummernschilderkennung, die potenziell einen Treffer mit einer entsprechenden Meldung anzeigen.
3. Bereitstellung eines direkten und dezentralen Zugangs zur Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch und zum Europol-Informationssystem für alle zuständigen Behörden, die an der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung des Drogenhandels auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene beteiligt sind.

4. Systematische Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung des Drogenhandels an Europol und andere betroffene Mitgliedstaaten.
5. Umsetzung standardisierter und gemeinsamer Verfahren auf nationaler Ebene zur Ermittlung, Priorisierung und gezielten Ausrichtung auf Einzelpersonen, Vereinigungen und Netze, die die größte Bedrohung im Bereich der organisierten Kriminalität darstellen. Dieser Ansatz dient als Grundlage für das von Europol geführte Konzept des hochrangigen Ziels/operativen Taskforce auf EU-Ebene.
6. Annahme der erforderlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Durchsetzung der Empfehlung (EU) 2022/915 des Rates zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung des Drogenhandels.
7. Abschluss bilateraler/multilateraler Abkommen zur weiteren Erleichterung der Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung des Drogenhandels.
8. Aktive Beteiligung an den beiden Prioritäten der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) im Bereich des Drogenhandels und an der horizontalen Priorität mit Schwerpunkt auf kriminellen Netzen mit hohem Gefahrenpotenzial und den damit verbundenen operativen Europol-Taskforces. Umfassende Nutzung der von Europol bereitgestellten analytischen, operativen, technischen und forensischen Unterstützung.
9. Integrierte operative Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern außerhalb der Europäischen Union entlang der Drogenhandelsrouten, einschließlich der Ursprungs- und Transitländer.
10. Stärkung des Einsatzes und der Kapazitäten spezieller und intrusiver Ermittlungstechniken zur Zerschlagung krimineller Netze.

IV. Schaffung von Hindernissen und Stärkung der Resilienz der logistischen Knotenpunkte

– Dienststellenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden (einschließlich des Zolls) an den logistischen Knotenpunkten

1. Einrichtung behördenübergreifender Taskforces zur Durchführung gemeinsamer Ermittlungen in Hochrisikobereichen wie logistischen Knotenpunkten und Bereitstellung eines direkten Fernzugriffs auf nationale Datenbanken und das Schengener Informationssystem.
2. Einrichtung eines gemeinsamen Fallbearbeitungssystems für drogenbezogene Verfahren, das allen nationalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden zugänglich ist.

3. Integration polizeilicher Informationen in Grenzmanagementsysteme für Ausschreibungen und die Erstellung von Risikoprofilen zu illegalen Drogenströmen an den Grenzen.
4. Einführung fortschrittlicher Aufdeckungs- und Überwachungsgeräte für die Strafverfolgung vor Ort, einschließlich des Einsatzes eines Überwachungskamera-Systems mit geschlossenem Stromkreis rund um den Perimeter und in den Häfen in Verbindung mit intelligenten Technologien wie etwa speziell ausgerüsteten Fahrzeugen und Drohnen. Gewährleistung eines umfassenden Zugriffs – soweit möglich aus der Ferne – der Strafverfolgungsbehörden auf das Bildmaterial, um drogenbezogene Straftaten zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen.
5. Verbesserte Zugangskontrolle zu Hafenbereichen mit hohem Risikopotenzial, die den Zugang nur für einer Sicherheitsüberprüfung unterzogenes und befugtes Personal ermöglicht – unter Verwendung innovativer Methoden wie biometrischer Daten und Zwei-Faktor-Authentifizierung.
6. Einführung eines Hafenverbots als Nebenstrafe zur Bekämpfung drogenbezogener Straftaten, mit dem verhindert wird, dass Verdächtige und verurteilte Straftäter weiterhin ein Risiko für die Gefahrenabwehr in Häfen darstellen.
7. Stärkung des Meeresüberwachungssystems, um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten an der Bekämpfung des Drogenhandels im maritimen Bereich beteiligten Behörden zu fördern und den Informationsaustausch sicherzustellen.

– *Wirksame öffentlich-private Partnerschaft*

8. Aufruf an den Privatsektor, eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung des Drogenhandels zu übernehmen, unter anderem durch gemeinsame Erklärungen, Aktionspläne oder Absichtserklärungen zwischen nationalen Behörden und Einrichtungen wie privaten Schifffahrtsunternehmen, Postdiensten, Hafen- und Flughafenbehörden und privaten Sicherheitsunternehmen, aber auch durch die Förderung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung.
9. Ein enger Dialog zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Hafenwirtschaft, einschließlich der Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen privater Terminalbetreiber, um ein gemeinsames Lagebild zu ermöglichen und koordinierte ergänzende Reaktionen zu vereinfachen.
10. Verstärkte operative Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen, unter anderem gegebenenfalls durch den Einsatz von Ausschüssen für die Gefahrenabwehr im Hafen.
11. Verstärkte Zusammenarbeit mit Hochschulen und dem Privatsektor bei der Entwicklung neuer Technologien, um die Fähigkeiten zur Aufdeckung illegaler Drogenlieferungen zu verbessern.

12. Verstärkte Zusammenarbeit mit dem Privatsektor bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Technologien zur Aufdeckung und Abschreckung von Drogenhandel über logistische Knotenpunkte. Zu einer solchen Zusammenarbeit gehören unter anderem der Einsatz mobiler Röntgenscanner für Container zur Installation in gefährdeten Terminals, der Einsatz künstlicher Intelligenz zur Analyse der gescannten Bilder durch den Zoll oder die gestraffte Erhebung und Verarbeitung elektronischer Daten von Seeverkehrsunternehmen im Rahmen des nationalen Hafeninformationssystems.

– *Verhütung und Bekämpfung von Korruption entlang der Drogenlieferkette*

13. Annahme eines Ethik- und Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte, die im Rahmen ihrer Aufgaben Korruptionsrisiken ausgesetzt sind.
14. Verringerung des Korruptionsrisikos für Beamte und Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, dass abweichendes Verhalten aufgedeckt wird, indem die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Agenturen an logistischen Knotenpunkten gefördert wird.
15. Regelmäßige Aus- und Weiterbildungsprogramme für Strafverfolgungsbehörden, einschließlich einer Anleitung zur Identifizierung von Personen, die an logistischen Knotenpunkten eine Gefahr für die Sicherheit darstellen könnten.
16. Schutz von Hinweisgebern in den Strafverfolgungsbehörden und im Privatsektor, einschließlich der Bereitstellung von Verfahren zur Meldung von Missständen oder anonymen Meldesystemen, die es Hafenmitarbeitern ermöglichen, verdächtige Tätigkeiten anonym zu melden.
17. Regelmäßige Überprüfungen und Rotation von Beamten in gefährdeten Positionen (z. B. an logistischen Knotenpunkten), um zu vermeiden, dass Verbindungen zu organisierten kriminellen Vereinigungen entstehen.
18. Analyse der Korruptionsfaktoren und -risiken in Verbindung mit dem illegalen Markt, einschließlich einer gezielten Bewertung der Unterwanderung in sensiblen Logistikbereichen.
19. Einführung von Screening-Verfahren, die eine Hintergrundüberprüfung von Mitarbeitern an logistischen Knotenpunkten ermöglichen und bei Beschäftigung ein Führungszeugnis verlangen. Verbot der Beschäftigung verurteilter Straftäter und Verdächtiger in drogenbezogenen Verfahren an logistischen Knotenpunkten.
20. Entwicklung von Bildungs- und Sensibilisierungsprogrammen für Beschäftigte des Privatsektors an logistischen Knotenpunkten, mit denen Unterwanderung und Korruption verhindert und bekämpft werden sollen. Dazu gehören die Förderung ethischer Verhaltensweisen, die Beseitigung des Mythos, mit Straftaten lasse sich leicht Geld verdienen, die Aufklärung über die Gefahren der Beteiligung an kriminellen Vereinigungen (z. B. strafrechtliche Sanktionen, extreme Gewalt krimineller Netze) und die Betonung der Bedeutung einer Meldung verdächtiger Aktivitäten.
21. Einrichtung eines speziellen behördenübergreifenden Teams, das mit der Untersuchung mutmaßlicher Fälle von Bestechung und Korruption beauftragt ist, die die Integrität der logistischen Knotenpunkte beeinträchtigen.